

# Allgemeine Informationen (Vertriebsinformationen) für den Abschluss eines Fernabsatz-Versicherungsvertrages mit der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group kurz: DONAU

Stand Jänner 2020



Ein Fernabsatz-Versicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (wie z.B. E-Mail, Telefon, Website) abgeschlossen wird.

Mit diesen Informationen kommen wir den Informationspflichten nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG und dem E-Commerce-Gesetz - ECG nach. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Angaben zum Versicherer (Anbieter)	1
2. Geltungsbereich	2
3. Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)	2
4. Information zur Prämie	2
5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Prämienfreistellung	2
5a. Abgabenrechtliche Vorschriften	3
6. Zahlungsbedingungen	4
7. Rücktrittsrechte	4
8. Rücktrittswirkungen	5
9. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes	5
10. Gültigkeitsdauer der Produktinformationen	5
11. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand	5
12. Beschwerdestellen	5
13. Sprache	5
14. Vertragsspeicherung	5
15. Datenschutzhinweis (Information gem. Art 13, 14 DSGVO)	5

### 1. Angaben zum Versicherer (Anbieter)

**Name und Anschrift:** DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 15

**Rechtsform und Sitz:** Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien

**24-Stunden-Telefon-Service:** +43 50 330 330

**E-Mail:** donau@donauversicherung.at

**Website:** www.donauversicherung.at

**Firmenbuchnummer:** FN 332002m

**Firmenbuchgericht:** Handelsgericht Wien

**Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:** ATU 36848408

**Hauptgeschäftstätigkeit:** Die DONAU betreibt direkt und indirekt die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Schadensversicherung (Sach- und Vermögensschadenversicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

**Aufsichtsbehörde:** Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Die DONAU ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Landeskammern in allen Bundesländern und des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Als Versicherungsunternehmen unterliegt die DONAU den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

## 2. Geltungsbereich

Diese Informationen gelten für alle Fernabsatz-Versicherungsverträge, die Sie mit der DONAU abschließen. Darüber hinaus gelten die für das jeweilige Versicherungsprodukt vorgesehenen Versicherungsbedingungen.

## 3. Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Sie haben die Möglichkeit, durch Nutzung der elektronischen Unterschrift, elektronisch einen Versicherungsantrag (in der Folge „Antrag“) zu stellen. Die Nutzung der elektronischen Unterschrift setzt voraus, dass Sie den Bedarfserhebungs- und Beratungsprozess bei Ihrem Berater der DONAU abgeschlossen haben.

Die Antragsstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Der Versicherungsvertrag kommt erst dann zustande, nachdem der Versicherer Ihren Antrag ausdrücklich oder durch Zusendung des Versicherungsscheins (Polizze) über den mit Ihnen vereinbarten Weg – elektronisch oder per Post – angenommen hat.

Sollte der Versicherer den Antrag nicht annehmen, werden Sie von Ihrem Berater dahingehend in Kenntnis gesetzt oder Sie erhalten ein diesbezügliches Schreiben des Versicherers.

Technischer Ablauf der elektronischen Antragsstellung:

Sie erhalten per E-Mail einen Link zu Ihrem Postfach in Meine DONAU oder zu Ihrem persönlichen DONAU Signatur Postfach. Darin finden Sie alle zur Antragsstellung notwendigen Dokumente und Beilagen.

Die Dokumente und Beilage stehen Ihnen insgesamt fünf Tage lang zur elektronischen Unterschrift zur Verfügung. So haben Sie genug Zeit, diese durchzulesen. Zur Orientierung finden Sie in Meine DONAU/Ihrem DONAU Signatur Postfach eine Navigationsleiste am rechten Bildschirmrand. Diese Leiste zeigt Ihnen, wo Sie im erforderlichen Dokument Ihre Unterschriften setzen müssen, wenn Sie einen Antrag stellen wollen. Durch Klick auf das Navigationsfeld springt das Dokument automatisch an die passende Stelle.

Nach dem fünften Tag können Sie die Dokumente nicht mehr unterschreiben.

Sollten Sie die Dokumente speichern und/oder ausdrucken wollen, können Sie diese aus Meine DONAU/Ihrem DONAU Signatur Postfach herunterladen.

Um einen Antrag zu stellen, setzen Sie bitte alle notwendigen Unterschriften in den Dokumenten. Danach schließen Sie den Vorgang ab, indem Sie auf das Feld „Speichern und an den Absender senden“ klicken.

Ihr Berater erhält die Information, dass Sie alle notwendigen Unterschriften geleistet haben und wird alle weiteren Schritte einleiten.

## 4. Information zur Prämie

Die Prämie finden Sie auf Ihrem elektronisch übermittelten Versicherungsantrag. Die Prämien beinhalten die Versicherungssteuer und stellen eine Gesamtprämie dar. Sie gelten zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Prämie ist in Euro angegeben. Unser Mitarbeiter erhält für den Vertrieb dieses Versicherungsvertrages eine Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Für den Abschluss ist ein aufrechter Internetzugang erforderlich, der zusätzlich Kosten verursachen kann, die gegebenenfalls von Ihnen zu tragen sind. Sonst fallen keine Zusatzkosten an.

## 5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Prämienfreistellung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn und endet mit Ablauf der beantragten Laufzeit.

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise kündigen.

### Rückkaufwert und prämienfreie Versicherungssumme

Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, sind wir verpflichtet, den Rückkaufwert zu erstatten. Der Rückkaufwert entspricht nicht den eingezahlten Prämien, sondern ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages abzüglich eines im Antrag bzw. Polizze festgelegten Stornoabschlages.

Auf dieser Basis wird auch die prämienfreie Versicherungsleistung ermittelt, wenn Sie die Prämienfreistellung Ihres Vertrages in Schriftform verlangen.

Bei Kündigung oder Prämienfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

**Auszug** aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - § 176 Abs. 5 VersVG: „Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.“

**Wir weisen darauf hin, dass die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages mit Nachteilen verbunden ist**, denn sie können unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren, zu einem Verlust eines Teiles der einbezahlten Prämien führen. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die individuellen vertragsbezogenen Werte entnehmen Sie bitte der Leistungsübersicht bzw. der Polizze.

**Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Aufgeben einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für den Versicherer unerwünscht ist.**

## **5a. Abgabenrechtliche Vorschriften, die für die Versicherung gelten (Stand 1.1.2019)**

### **Versicherungssteuer**

Alle Versicherungen sind versicherungssteuerpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Die Versicherungssteuer beträgt derzeit grundsätzlich 4 % der Prämie. Einer Versicherungssteuer von 11 % unterliegt die Kapitalversicherung gegen Einmalprämie mit einer Höchstlaufzeit

- von weniger als zehn Jahren, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte(n) Person(en) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet hat/haben,
- von weniger als fünfzehn Jahren in allen anderen Fällen.

Eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der Prämie wird insbesondere vorgeschrieben, wenn

- eine Kapitalversicherung oder Pensionsversicherung gegen Einmalprämie innerhalb von zehn bzw. fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss rückgekauft wird oder
- eine Pensionsversicherung gegen Einmalprämie, bei der der Beginn der Pensionszahlungen vor zehn bzw. fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Bitte beachten Sie, dass es bei einer **innerhalb der ersten drei Vertragsjahre** erfolgenden und **mehr als ein Jahr dauernden Prämienfreistellung**

- bei Verträgen mit weniger als 15 bzw. zehn Jahren Laufzeit bereits durch die Prämienfreistellung, sowie
- bei Verträgen mit 15 bzw. zehn Jahren oder längerer Laufzeit im Falle eines späteren Rückkaufs (oder Teilrückkaufs) innerhalb von 15 oder zehn Jahren ab Vertragsabschluss

zu einer Nachversteuerung in Höhe von 7 % der einbezahlten Nettoprämie kommt.

Als Prämienfreistellung mit Nachversteuerungsverpflichtung gilt auch eine Reduktion der Prämie von mehr als 50 %. Die Laufzeit von zehn Jahren gilt, falls der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Vertragsabschluss jeweils 50 Jahre oder älter sind; in allen anderen Fällen gilt die Laufzeit von 15 Jahren.

### **Besteuerung der Versicherungsleistung**

Im Erlebensfall ist der Bezug der Versicherungsleistung einkommensteuerfrei. Im Ablebensfall sind die Versicherungsleistungen für die bezugsberechtigte Person einkommensteuerfrei.

Bei Verträgen gegen Einmalprämie unterliegt im Erlebensfall und beim Rückkauf die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Einmalprämie der Einkommensteuer (§ 27 Abs. 5 Z 3 EStG), wenn die Höchstlaufzeit des Vertrages

- weniger als zehn Jahre beträgt, vorausgesetzt, sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte(n) Person(en) hat/haben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet,
- in allen anderen Fällen weniger als 15 Jahre beträgt.

### **Wichtiger Hinweis:**

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Steuerfragen, die im Zusammenhang mit der Lebensversicherung stehen, einzugehen. Darüber hinaus hängt die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Sie können in Abhängigkeit des jeweiligen Produktes folgende Zahlungsformen auswählen: Kreditkarte, Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) oder Zahlschein. Bei der Zahlform Kreditkarte erfolgt die Belastung Ihres Kontos unmittelbar nach Vertragsabschluss. Bei der gewählten Zahlungsart Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) wird der Zahlungsbetrag von Ihrem angegebenen Konto eingezogen.

## **7. Rücktrittsrechte**

### **Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at) oder per Fax an +43 (0) 50 330 99-70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

### **Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)**

(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

## 8. Rücktrittswirkungen nach § 8 FernFinG

Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück, so hat

1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich einer anteiligen Prämie, zu erstatten;
2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

### Der Rücktritt ist zu richten an:

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
1010 Wien, Schottenring 15  
E-Mail: donau@donauversicherung.at

Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich (z. B. per unterschriebenem Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger oder in geschriebener Form (z. B. per E-Mail) erklärt wird und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

## 9. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Eine Leistungsbeschreibung über das von Ihnen gewählte Versicherungsprodukt ist der Polizze und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Im Versicherungsfall werden Leistungen der DONAU mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind.

## 10. Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie auf der Website der DONAU eingesehen werden können.

## 11. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für den Vertragsinhalt sind der elektronisch übermittelte Versicherungsantrag, die Versicherungsbedingungen sowie diese Allgemeinen Informationen maßgebend. Für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

## 12. Beschwerdestellen

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Serviceline +43 50 330 330 oder [ombudsstelle@donauversicherung.at](mailto:ombudsstelle@donauversicherung.at) oder an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien oder [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at). Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt. Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at) wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

## 13. Sprache

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

## 14. Vertragsspeicherung

Ihre Vertragsdaten werden von uns elektronisch gespeichert, jedoch nicht in einer Weise, die Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

## 15. Datenschutzhinweis (Information gem. Art 13, 14 DSGVO)

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Bitte entnehmen Sie unserem „Datenschutzhinweis“, den wir Ihnen bereits übermittelt haben und den Sie auch auf unserer Website abrufen können, alle näheren Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, ersuchen wir Sie, unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@donauversicherung.at](mailto:datenschutz@donauversicherung.at) zu kontaktieren.